

Geschäftsordnung der Engeren Fakultät vom 18. Februar 2009

Aufgrund §§ 12 Abs. 2 S. 2, 26 Abs. 3 S. 2 Hochschulgesetz i.d.F. des Art. 1 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW S. 195), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.

§ 2 Ordnungsmaßnahmen

Der Ausschluss der Öffentlichkeit kommt insbesondere in Betracht, wenn die Öffentlichkeit der Sitzung zu Störungen missbraucht wird.

§ 3 Verfahren bezüglich Habilitationen und Habilitationsordnungen

Bei der Beratung über Habilitationen und Habilitationsordnungen sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 4 Beratungen in Angelegenheiten von wissenschaftlichen Einrichtungen

In Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren geschäftsführender Leiterin bzw. deren geschäftsführendem Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen; gegen einen Beschluss der Engeren Fakultät, der nach ihrer/seiner Meinung die Interessen der wissenschaftli-

chen Einrichtung verletzt, kann diese/dieser binnen einer Woche schriftlich einen begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; über ihn entscheidet die Engere Fakultät in einer weiteren Sitzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2009.

Köln, 18. Februar 2009

Prof. Dr. Michael Sachs
Dekan